

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1961	Nummer 120
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011		Berichtigung z. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III A 5—8950/8022,8 (III Nr. 93/61) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — AZ.: IV B 2 — 24 — 012 v. 29. 9. 1961 (MBL. NW. S. 1646) Verwaltungsgebühren; hier: Gebühren für Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, allgemeine Zulassungen und ähnliche Entscheidungen nach den Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung	1694
203030	20. 10. 1961	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	1694
203201	24. 10. 1961	RdErl. d. Finanzministers Ortszuschlag bei Wehrübungen im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst	1695
20363		Berichtigung z. RdErl. d. Finanzministers v. 27. 9. 1961 — B 3203 — 6010 IV 61 (MBL. NW. S. 1637) G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften	1695
8300	20. 10. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Waisenrente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG	1695

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
23. 10. 1961	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961 — Landshaushalt —	1696
	Personalveränderungen	1696
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1696
	Arbeits- und Sozialminister	
23. 10. 1961	Bek. — Bekanntmachung über ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstoffherlaubnisscheine	1696
	Kultusminister	
17. 10. 1961	RdErl. — Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1962/63	1697

2011

I.

Verwaltungsgebühren:

hier: Gebühren für Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, allgemeine Zulassungen und ähnliche Entscheidungen nach den Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers III A 5 — 8950/8022, 8 (III Nr. 93/61) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr A.Z.: IV/B 2 — 24 — 012 v. 29. 9. 1961 (MBI. NW. S. 1646)

Unter der Gebührenregelung für offene radioaktive Stoffe (1.2) muß es unter 6 richtig heißen:

$X > 10^6$ 300—1000 DM.

— MBI. NW. 1961 S. 1694.

203030

**Richtlinien
für Kantinen bei Dienststellen des Landes
(Kantinenrichtlinien)**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1961 —
B 3115 — 3714/IV/61

Für die Kantinen bei Dienststellen des Landes erlaße ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden Richtlinien:

Nr. 1

Bei den Dienststellen des Landes mit ungeteilter Arbeitszeit können Kantinen für die Bediensteten eingerichtet werden.

Nr. 2

(1) Die Kantine kann entweder als behördeneigene Einrichtung nach § 15 der Reichshaushaltsgesetzordnung geführt oder einem Pächter, der sie auf eigene Rechnung führt, übertragen werden. Ob von einem Pächter Pacht verlangt wird, hängt von den Umständen, besonders der Höhe des Umsatzes und des zu erwartenden Überschusses ab. Bei Abschluß eines Pachtvertrages sind die Nrn. 10 Absatz 4 und 13 Satz 3 zu beachten, Schließen den Mittelbehörden nachgeordnete Behörden Pachtverträge ab, so haben sie diese den Mittelbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ist nach den räumlichen Verhältnissen die Einrichtung einer Kantine nicht möglich oder bei kleineren Dienststellen nicht vertretbar und ist auch die regelmäßige Benutzung der Kantine einer benachbarten Dienststelle nicht möglich, so kann eine den Vorschriften dieser Richtlinien entsprechende Beköstigung der Bediensteten durch Verträge mit Gastwirten sichergestellt werden.

Nr. 3

In der Kantine sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Essen (ein Normalessen, eine Schonkost) bereitgestellt werden, von denen das eine möglichst nicht mehr als 1,10 DM einschließlich des Bedienungsgeldes kosten soll. Das Essen soll aus Fleisch, Gemüse (möglichst Frischgemüse) und Kartoffeln oder aus anderen gleichwertigen Nahrungsmitteln bestehen. Ein Essen soll mindestens 50 g, die anderen Essen sollen mindestens 100 g Fleisch enthalten. In fleischlosen Gerichten soll eine gleichwertige Eiweißmenge enthalten sein. Es ist darüber zu wachen, daß ein gutes, ausreichendes und zugleich preiswertes Essen verabreicht wird. Daneben kann die Kantine Getränke, Nahrungs- und Genußmittel für den Bedarf der Bediensteten führen.

Nr. 4

Die bauliche Gestaltung (Belüftung, Entlüftung, Beleuchtung, Beheizung usw.) muß den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Die Küche soll rationell ausgestattet sein.

Nr. 5

(1) Die Kosten der erstmaligen Einrichtung der Kantine einschließlich der Beschaffung des Koch- und Eßgeschirrs sowie der Eßbestecke und die Kosten einer durch die

Ausdehnung des Kantinenbetriebes bedingten Anschaffung weiterer Einrichtungsgegenstände trägt das Land. Die Einrichtung bleibt Eigentum des Landes auch dann, wenn die Kantine durch einen Pächter geführt wird.

(2) Die Kosten der Unterhaltung und des Ersatzes von Einrichtungsgegenständen mit Ausnahme des Geschirrs, des Bestecks und der Töpfe trägt das Land, sofern diese Kosten trotz sorgfältiger Behandlung nicht zu vermeiden waren. Ein Kantinenpächter hat das Eigentum an von ihm beschafften Ersatzstücken dem Land zu übertragen.

Nr. 6

Die Kantinenräume sind Diensträume. Von einer Pacht und von Vergütungen für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Kantinenräume (Speisesaal, Küche, Vorratsräume u. ä.) kann abgesehen werden. Dies gilt nicht für Räume, die einem Pächter für Wohnzwecke überlassen sind. Ebenso können Feuerungsmaterial, Gas, elektrischer Strom und Wasser für die Bereitung der Speisen und Getränke unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Erstattung von Fernsprechkosten kann — mit Ausnahme der Gebühren für Gespräche im Fernverkehr — unterbleiben. Die erzielten Ersparnisse müssen der Verbilligung der Speisen und Getränke dienen.

Nr. 7

Die Vergütungen und Löhne des Kantinenpersonals sind auch bei den behördeneigenen Kantinen stets aus den Einnahmen der Kantine zu bestreiten.

Nr. 8

Personen, die für den Kantinendienst eingestellt werden, haben vorher durch ein amtärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß gegen ihre Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Das Zeugnis darf nicht älter als einen Monat sein. Sofern nicht nach besonderen gesundheitlichen Vorschriften Gesundheitsuntersuchungen öfter durchzuführen sind, ist die Untersuchung jährlich zu wiederholen. Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

Nr. 9

(1) Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit wird den vollbeschäftigen Landesbediensteten bei Dienststellen mit durchgehender Arbeitszeit zu den Kosten einer Mittagsmahlzeit ein Zuschuß von 0,60 DM für jeden Arbeitstag gewährt. Als vollbeschäftigt gelten Verwaltungsangestellte, die regelmäßig mindestens 40 Stunden in der Woche beschäftigt sind. Der Begriff der Mittagsmahlzeit schließt kalte Speisen, die üblicherweise als Mahlzeit eingenommen werden, und zusätzlich gereichte Milchgetränke ein. Der Zuschuß darf nicht für andere Speisen und Waren, insbesondere nicht für Tabakwaren und Süßigkeiten verwandt werden. In Ausnahmefällen (z. B. bei Schichtdienst) kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zugelassen werden, daß der Zuschuß auch für eine Mahlzeit außerhalb der Mittagszeit gewährt wird.

(2) Der Zuschuß wird nicht gewährt, wenn die Bediensteten

- an einer aus öffentlichen Mitteln verbilligten Gemeinschaftsverpflegung, deren Verbilligung mindestens 0,60 DM je Mahlzeit und Essensteilnehmer beträgt, teilnehmen oder freie Station erhalten,
- keinen Dienst verrichten (z. B. wegen Krankheit, Urlaub, Dienstbefreiung) oder auf Dienstreise sind bzw. im Aufendienst tätig sind und an diesen Tagen an der Mittagsmahlzeit in der Kantine nicht teilnehmen,
- Beschäftigungsvergütung, Trennungsentzündigung (Verpflegungszuschuß), Zehrulagen, Nachdienstentschädigung oder Bewegungsgelder erhalten,
- auf Grund besonderer Anordnung oder Genehmigung nicht durchgehend arbeiten.

(3) Der Zuschuß wird nicht für solche Tage gewährt, an denen weniger als 8 Stunden gearbeitet wird.

Nr. 10

(1) Der Zuschuß ist in Form von Gutscheinen von 0,60 DM je Arbeitstag zu gewähren. Die Gutscheine sind im voraus gegen Empfangsbestätigung für einen Zeitraum von längstens einem Monat auszugeben. Sie gelten

nut für den Tag, der sich aus dem Aufdruck ergibt. Sie sind nicht übertragbar. Die Rückgabe nicht eingelöster Gutscheine (siehe insbesondere Nr. 9 Abs. 2 Ziff. 2) ist nicht erforderlich. Die Kantine bzw. der Inhaber einer Vertragsgaststätte (Nr. 2 Abs. 2) hat die Gutscheine der Behörde täglich gegen Empfangsschein abzugeben.

(2) Die Gutscheine müssen den Tagesaufdruck, den Wert und die ausgebende Dienststelle enthalten. Auf die Rückseite ist zu setzen:

„Nur gültig für eine Mittagsmahlzeit. Als Mittagsmahlzeit gelten auch kalte Speisen, die üblicherweise als Mahlzeit eingenommen werden und zusätzlich gereichte Milchgetränke. Nicht übertragbar.“

(3) Einem Mißbrauch der Gutscheine (Weitergabe an Nichtberechtigte, Hingabe mehrerer Gutscheine für ein Essen, Einlösung der Gutscheine außerhalb der Mittagszeit, Einlösung der Gutscheine gegen andere Speisen als in Nr. 9 Abs. 1 vorgesehen) ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

(4) Die Kantinenpächter sind eingehend auf die Nrn. 9 bis 12 hinzuweisen. Es ist ihnen zur Pflicht zu machen, Gutscheine nur gegen Ausgabe der in Nr. 9 Abs. 1 genannten Speisen, und zwar am Tag ihrer Gültigkeit und innerhalb der Mittagszeit einzulösen. In die Pachtverträge ist aufzunehmen, daß wiederholte Verstöße die Behörde zur Kündigung der Pachtverträge berechtigen.

Nr. 11

Besitzt eine Dienststelle des Landes keine Kantine, so können ihre Bediensteten die Gutscheine bei der Kantine einer anderen Dienststelle des Landes einlösen, sofern ihr Dienststellenleiter hierum nachsucht. Der Leiter der Dienststelle, bei der die Kantine besteht, soll seine Zustimmung nur aus zwingenden Gründen versagen. Haben Landesbedienstete bei einer anderen Dienststelle des Landes am Dienstort oder einem Nachbarort (§ 2 Abs. 2 RKG) dienstlich zu tun, können sie deren Kantine benutzen. Die Geschäftsstelle der besuchten Dienststelle hat der Kantine die Einlösungserlaubnis zu erteilen. Die Gutscheine anderer Dienststellen des Landes dienen in diesen Fällen als Beleg für eine Erstattung.

Nr. 12

Die Kantine rechnet mit ihrer Dienststelle in regelmäßigen, zu vereinbarenden Zeitabschnitten — mindestens jedoch monatlich — ab. Das gleiche gilt für den Inhaber einer Vertragsgaststätte. Die Gutscheine der eigenen Dienststelle und anderer Dienststellen dienen dabei als Belege.

Nr. 13

Durch den Kantinenbetrieb soll ein Gewinn für die Landeskasse nicht entstehen. Bei Bewirtschaftung durch einen Pächter auf dessen Rechnung sind unangemessene Verdienste des Pächters zu unterbinden. Der Pächter ist zu verpflichten, nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres seine Geschäftsbücher und den Jahresabschluß (die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung oder die Einnahme-Überschrechnung) der Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Nr. 14

Die Ausgaben für die Zuschüsse nach Nr. 9 sind bei Titel 298 (Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung) des zuständigen Haushaltskapitels zu verbuchen.

Nr. 15

Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Kantinen ist die Personalvertretung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Nr. 16

Diese Richtlinien treten am 1. November 1961 in Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 1694.

203201

Ortszuschlag bei Wehrübungen im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1961 —
B 2120 — 3602 IV/61

In § 17 Abs. 3 letzter Satz LBesG 60 ist bestimmt, daß der Ortszuschlag nach der bisherigen Stufe weitergezahlt wird, wenn der Kinderzuschlag infolge Ableistung des Grundwehrdienstes wegfällt. Der Beamte behält in diesem Falle den höheren Ortszuschlag zumindest bis zum Ausscheiden des Sohnes aus dem Grundwehrdienst. Wenn der Sohn im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst Wehrübungen abzuleisten hat, so gilt § 17 Abs. 3 letzter Satz auch für diese Zeit.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1961 S. 1695.

20363

G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der neuen versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 9. 1961 —
B 3203 — 6010 IV/61 (MBl. NW. S. 1637)

In Anlage 3 (S. 1644) muß es unter

II. Ortsklasse A

in Spalte 1 richtig heißen:

616, 88.

— MBl. NW. 1961 S. 1695.

8300

Gewährung von Waisenrente im Wege des Härteausgleichs gemäß § 89 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 10. 1961 —
II B 1 — 4280 (27/61)

Nach § 45 Abs. 4 Buchst. a BVG erhalten während der Schul- oder Berufsausbildung nur solche Waisen eine Waisenrente, die unverheiratet sind und das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Ausnahme sieht diese Vorschrift lediglich für den Fall der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht vor. Diese gesetzliche Regelung führt zu unbilligen und sozialpolitisch nicht zu vertretenden Härten, wenn die Ausbildung, die vielfach kurz vor dem Abschluß steht, durch den Wegfall der Waisenrente und gegebenenfalls der damit verbundenen Erziehungsbeihilfe infolge Heirat oder Vollendung des 25. Lebensjahres aufgegeben werden muß.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit Rundschreiben vom 22. September 1961 — V a 2 — 5221 — 4199/61 — nach § 89 Abs. 3 BVG der Gewährung einer Waisenversorgung im Wege des Härteausgleichs in den vorgenannten Fällen zugestimmt, wenn

1. ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Das ist stets anzunehmen, wenn die Waise auch eine Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG erhält oder erhalten könnte;
2. die übliche Schul- oder Berufsausbildung der Waise bei Wegfall des Rentenanspruchs aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere
 - a) durch die Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse,
 - b) durch Krankheit oder
 - c) durch einmaliges Nichtbestehen einer Prüfung oder durch einmaliges Wiederholen einer Schulklasse noch nicht abgeschlossen ist.

Ein nicht zwingender Wechsel der Schul- oder Berufsausbildung, der insgesamt zu einer Verlängerung der Ausbildungsfürcht führt, rechtfertigt keine Versorgung.

Weiibliche Waisen müssen außerdem im Zeitpunkt der Eheschließung wenigstens zwei Drittel der üblichen Ausbildungszeit zurückgelegt haben.

Die für die Waisen aufgestellten Grundsätze gelten für Kinder Schwerbeschädigter im Sinne des § 33 b BVG entsprechend.

Um einheitliche Entscheidungen im Lande Nordrhein-Westfalen zu erzielen, behalte ich mir gemäß § 2 letzter Satz VfG vorerst die Zustimmung zur Entscheidung über den Härteausgleich vor. Ich bitte, mir daher Anträge von Versorgungsberechtigten weiterhin mit Bericht unter Beifügung der Versorgungsakten vorzulegen.

Sofern in Fällen, die von vorstehender Regelung nicht erfaßt werden, Versorgung im Wege des Härteausgleichs angezeigt erscheint, bitte ich, mir diese Fälle ebenfalls vorzulegen.

Meinen RdErl. v. 30. 4. 1961 — II B 1 — 4280 (18/61) — (MBI. NW. 1961 S. 838; SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

An die Landesversorgungämter Nordrhein und Westfalen.

— MBI. NW. 1961 S. 1695.

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1961 — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1961 —
I B 3 Tgb.Nr. 6000/61

Gemäß § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO wird für den Abschluß der Kassenbücher (Land) für das Rechnungsjahr 1961 und für die Vorlage der Abschlußnachweisungen folgendes bestimmt:

1. Es haben abzuschließen:
 - a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen am 3. Januar 1962,
 - b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen am 26. Januar 1962.
 2. Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum 15. Februar 1962 anzunehmen mit der Maßgabe, daß Anordnungen über Personal- und Sachausgaben, soweit die Landeshauptkasse als Amtskasse tätig ist, bis zum 26. Januar 1962 erteilt werden.
 3. Die Abschlußnachweisungen mit den zugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind wie folgt vorzulegen:
 - a) durch die Amtskassen bei den Oberkassen bis zum 9. Januar 1962,
 - b) durch die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen bei der Landeshauptkasse bis zum 5. Februar 1962.
- Es ist sicherzustellen, daß die Abschlußnachweisungen zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.
4. Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Rechnungsjahres wird allgemein gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr 1961 den Kassen möglichst frühzeitig und nicht erst kurz vor dem Jahresabschlußtag zuzuleiten.
 5. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.
 6. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und im Einvernehmen mit dem Behördenleiter dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, die Aufgaben recht-

zeitig zu erledigen. Er hat ferner in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben.

Weitere Anordnungen über die Durchführung des Jahresabschlusses und der damit zusammenhängenden Arbeiten werden durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

— MBI. NW. 1961 S. 1696.

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor Dr. G. Jürgens, Oberfinanzdirektion Düsseldorf, zum Regierungsrat; Regierungsassessor W. Kaiser, Finanzamt Essen-Ost, zum Regierungsrat beim Finanzamt Solingen-Ost; Regierungsassessor W. Müller, Finanzamt Geldern, zum Regierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Hamborn; Regierungsassessor W. Schink, Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, zum Regierungsrat beim Finanzamt Wuppertal-Barmen; Regierungsassessor Dr. A. Ueller, Finanzamt Lennep, zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat K.-H. Howe vom Finanzamt Recklinghausen an das Finanzamt Gelsenkirchen-Nord.

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Regierungsrat W. Berens von der Oberfinanzdirektion Köln.

Finanzgerichte

Es ist verstorben: Finanzgerichtsrat Dr. H. Brosthaus vom Finanzgericht Münster.

— MBI. NW. 1961 S. 1696.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Personalveränderungen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden: Landesgeologe Dr. G. Herbst zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe Dr. W. Jessen zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Landesgeologe Dr. W. Schmidt zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld; Bergassessor D. Degenhardt zum Bergrat beim Bergamt Dortmund 2; Bergassessor F. Prestar zum Bergrat beim Bergamt Recklinghausen 2; Bergassessor H. Schelter zum Bergrat beim Bergamt Lünen; Bergassessor W. Schöttelndreier zum Bergrat beim Oberbergamt in Dortmund.

— MBI. NW. 1961 S. 1696.

Arbeits- und Sozialminister

Bekanntmachung über ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofferaubnisscheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 10. 1961 — III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Harry Husemann Bad Meinberg Steinheimer Str. 96	B 147/60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Detmold
Paul Sohnus Oesinghausen b. Ründeroth	B K 323/59	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln
Fritz Rosendahl Ahlen Weststraße 90	A 9/60	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Münster
Emil Flick Niederroßbach (Oberwesterwald) Nr. 51	B 27/61	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Siegen

— MBI. NW. 1961 S. 1696.

Kultusminister**Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen
für das Schuljahr 1962/63**

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 10. 1961 —
II E 4.36 — 70:0 Nr. 3691-61

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1962/63 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Freitag 6. 4.	Dienstag 24. 4.	17
Pfingsten	Mittwoch 5. 6.	Donnerstag 14. 6.	9
Sommer	Donnerstag 19. 7.	Mittwoch 29. 8.	42
Weihnachten	Freitag 14. 12.	Mittwoch 2. 1. 63	17
			85

Das Schuljahr 1962/63 schließt am 31. 3. 1963. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß v. 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABl. KM. S. 14/56 — getroffenen Regelung.

Dieser RdErl. ist zur Bekanntgabe in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

An die Regierungspräsidenten und die Oberbergämter des Landes.

— MBl. NW. 1961 S. 1697.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.